

**Richtlinien zur Umsetzung  
des Gesetzes zum Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
(Geldwäschegesetz - GwG)**

Aufgrund des seit dem 29.11.1993 bestehenden GwG in dessen mit Wirkung vom 18.02.2013 geänderter Fassung besteht unter folgenden Voraussetzungen die Pflicht zur Vornahme einer formellen Identifizierung bestimmter Personen und zur Feststellung des/der wirtschaftlichen Berechtigten.

1. Im Versicherungsgewerbe gilt für die **Identifizierungspflicht** folgendes:

- a) Bei der **Aufnahme eines Antrages für eine Lebensversicherung (LV) oder für eine Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR)** ist der Antragsteller durch den Makler zu identifizieren.
- b) Wenn durch die Änderung eines Lebensversicherungsvertrages oder einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR) die vorstehenden Bedingungen (1a) erfüllt werden, ist eine Identifizierung des Versicherungsnehmers erforderlich. Dies gilt auch bei Wechsel des Versicherungsnehmers.
- c) In allen Fällen einer **Annahme von Bargeld ab 15.000,- EUR** in einer Summe für **Versicherungen in allen Sparten** (also auch bei Vorinkasso) oder bei allen sonstigen Vorgängen einer Bargeldannahme ab 15.000,- EUR ist der Einzahler zu **identifizieren**.

2. Die formelle Identifizierung des Antragstellers/Einzahlers muss aufgrund eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorgenommen werden (Führerscheine sind keine zur Identifizierung zugelassenen Ausweis-papiere).

3. Aufzunehmen sind folgende Daten :

a) Vertragspartner ist eine natürliche Person:

- Name,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift (keine Postfach oder c/o Adressen),
- Personalausweis- oder Reisepass-Nummer unter Benennung des Identifikationspapiers,
- ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses

Die Übereinstimmung der Ausweisdaten mit dem Original-Ausweis-papier und der zu identifizierenden Person ist vom Makler durch Unterschrift zu bestätigen. Erfolgt die Identifizierung nur durch Übersendung einer vollständigen Ausweis-Kopie, muss die Übereinstimmung mit dem Original vom Makler durch dessen Unterschrift auf der Kopie dokumentiert werden.

b) Vertragspartner ist eine juristische Person oder Personengesellschaft:

- Name oder Bezeichnung (Firma),
- Rechtsform,
- Registernummer, insbesondere Handelsregisternummer,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung (keine Postfach oder c/o Adressen),
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (Angaben zu 5 Vertretern ausreichend),

Die Überprüfung der Identität des Vertragspartners erfolgt durch einen Registerauszug.

Dies kann entfallen

- für Verträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Beitragszahlung nachweislich von dem vom Antragsteller benannten Konto erfolgt.

Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil auch Vereinsregister können z. B. kostenpflichtig über die Servicestelle des Gemeinsamen Registerportals der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) online eingesehen werden.

Die Identifizierung erfolgt durch Eintrag der Legitimationsangaben im Antrag oder - falls das nicht möglich ist - auf dem Beiblatt "Legitimationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)", das unter der Bestellnr. 6e3857 bezogen werden kann.

Eine erforderliche Identifizierung ist unbedingt korrekt und vollständig vorzunehmen, um eine durch notwendige und aufwendige Rückfragen auftretende Verzögerung bei der Policierung bzw. Bearbeitung zu vermeiden. Eine fehlende Unterschrift des Maklers muss das betreffende Unternehmen unbedingt einholen (ggf. mit Verzögerung der Policierung).

#### 4. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Beim wirtschaftlich Berechtigten handelt es sich um die natürliche Person/en

- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder
- auf deren Veranlassung eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung letztlich durchgeführt bzw. begründet wird.

Ist der Antragsteller/Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so ist ein abweichender wirtschaftlich Berechtigter i. d. R. in folgenden Konstellationen gegeben:

- Abweichender, unwiederruflicher Bezugsberechtigter im Erlebensfall,
- Abtretungsgläubiger (Zessionar) vorhanden,
- Abweichender Beitragszahler.

Ist der Antragsteller/Versicherungsnehmer eine juristische Person oder Personengesellschaft, so kommt es auf die Eigentums-/Kontrollverhältnisse an.

Für nachstehende Fallgestaltungen schreibt das Gesetz als Regelfall vor, dass von einem wirtschaftlich Berechtigten auszugehen ist und folglich sodann über diesen die gebotenen Angaben zu erheben sind:

- bei Vertragspartnern (= Gesellschaften), die nicht an einem organisierten Markt notiert sind: die natürliche Person, die mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- bei Vertragspartnern (= Stiftungen u. ä.): die natürliche Person, die 25 % und mehr des Vermögens kontrolliert oder deren Begünstigte ist.

Handelt es sich um eine Gesellschaft, die am organisierten Markt notiert ist (börsennotierte Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien), so entfällt die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Ist der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft, ist immer zu fragen, ob und wenn ja welche Person mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert.

Die Erfassung der Eigentums- und Kontrollstruktur ist im Falle von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Vertragspartner stets gesondert vorzunehmen:

- Die Beteiligungsstruktur bei juristischen Personen / Personenmehrheiten ist mit angemessenen Mitteln und risikoorientiert zu erfassen. Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch, in Form eines Konzerndiagramms / Schaubildes erfolgen.
- Im Rahmen einer risikoorientierten Erfassung der Beteiligungsstruktur sollten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen bei allen wesentlichen Beteiligungen erfasst werden. Von einer wesentlichen Beteiligung kann bei einer Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile in der Regel ausgegangen werden.

Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist in gleicher Weise festzuhalten wie beim Versicherungsnehmer.

5. Eine Identifizierung muss (unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen) immer erfolgen, wenn ein Verdacht auf eine Geldwäscheaktivität oder auf eine Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Als besonders geldwäschegefährdet gelten Lebensversicherungen bzw. UBR mit Einmalbeitrag oder Beitragsdepots.

Beispiele möglicher verdächtiger Transaktionen sind:

- Antrag eines VN auf Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge gegen Einmalbeitrag, wobei die Herkunft des Geldes zweifelhaft ist oder die Höhe des Betrages offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Situation oder sozialen Stellung des Antragstellers entspricht.
- Die Ablösung eines Vertrages mit niedrigem laufenden Beitrag durch einen Vertrag mit hohem Einmalbeitrag ohne Rücksicht auf damit verbundene Nachteile.
- Der VN zeigt sich nicht am Umfang des Versicherungsschutzes und der Rentabilität der Anlage interessiert, sondern erkundigt sich in erster Linie nach der Möglichkeit einer Kündigung vor Vertragsabschluss bzw. nach der Höhe des Rückkaufswertes.

Bei ungewöhnlichen Geschäftsvorgängen ist also äußerste Vorsicht geboten. Bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit, bzw. dem Zweck oder dem Hintergrund einer Finanztransaktion, an der Person des Vertragspartners sowie der des Begünstigten oder an der Herkunft der Vermögenswerte, ist sofort der Geldwäschebeauftragte zu informieren.

6. Besondere Regelungen für Makler und Mehrfachvermittler

Die Makler haben dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn sie für das Unternehmen Beitragszahlungen in bar in einer Höhe von 15.000 Euro und mehr innerhalb eines Kalenderjahres erhalten (§ 3 Abs. 5 GwG).

Versicherungsvermittler, die für mehr als ein Unternehmen tätig sind, und Makler treffen dieselben Verpflichtungen wie Versicherungsunternehmen. Sie haben also die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, auch trifft sie die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsanzeige. Sie müssen allerdings keinen Geldwäschebeauftragten bestellen.